Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Ingenieurbauwerke

Vorbemerkung:
Der Auftragnehmer hat im Rahmen der beauftragten Leistungen insbesondere auch die nachfolgend genannten Einzelleistungen zu erbringen, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf. Er hat sich auch vor Augen zu halten, dass aus dem Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln eine besondere Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln folgt. Dieser Prämisse sind, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Anderes anordnet, auch gestalterische und architektonische Gesichtspunkte unterzuordnen. Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase abgenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat. Der Auftragnehmer schuldet folgendes:

Lph 1 - Grundlagenermittlung

Verantwortliches Klären aller planerischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Lösung der Gesamtaufgabe in folgenden Arbeitsschritten:

a) Klären der Aufgabenstellung
Konkretisieren der Vorstellungen des Auftraggebers hinsichtlich

– Art und Größe des Objekts (Beschreibung und größenmäßige Bestimmung des Bedarfs),
– Art der Nutzung
– bauordnungsrechtlicher Möglichkeiten (z. B. Einschränkungen durch Bebauungspläne, Ortssatzungen, erforderliche Befreiungen u. a.),
– technisch-konstruktiver Möglichkeiten,
– Planungs- und Bauzeit (evtl. abschnittsweise Durchführung, bei Umbauten und Modernisierungen zusätzlich: Arbeiten bei laufendem Betrieb mit Schaffung von Provisorien oder komplette Auslagerung),
– des vom Auftraggeber gesteckten Kostenrahmens, soweit der Vertrag keine Kostenvorgabe enthält.

b) Beraten zum Leistungsbedarf
Beraten und Aufklären des Auftraggebers darüber,
– welche Behörden (z. B. Baugenehmigungsbehörde, Amt für Denkmalschutz, Wasserwirtschaftsamt u.a.) zu beteiligen sind.
– welche Art von Sonderfachleuten (Tragwerksplaner, Fachingenieure für Technische Ausrüstung, Baugrundgutachter, bauphysikalische Berater u. a.) einzuschalten sind,
– welche Besonderen Leistungen zum Erreichen einer wirtschaftlichen Lösung zweckmäßig und erforderlich sind.

c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Beraten des Auftraggebers bei der Auswahl der erforderlichen Sonderfachleute insbesondere hinsichtlich
– des zu beauftragenden Leistungsumfangs,
– der hiermit verbundenen Kosten (überschlägige Höhe der Honorare),
– deren Fachkunde und Zuverlässigkeit, soweit der Auftragnehmer hierzu Angaben machen kann.

e) Ortsbesichtigung
Besichtigung des geplanten Baubereichs und der Umgebung

f) Zusammenfassen der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus der Leistungsphase 1 sind dem Auftraggeber übersichtlich geordnet schriftlich zusammengefasst zu übergeben. Die Zusammenfassung soll dem Auftraggeber einen umfassenden Überblick über die Grundlagen seines Bauvorhabens vermitteln.

Lph 2 – Vorplanung

Erarbeiten eines Planungskonzeptes in seinen wesentlichen Teilen und überschlägiges Ermitteln der Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

a) Analyse der Grundlagen und Abstimmen der Leistungen

Aufgliedern und Aufbereiten der in der Leistungsphase 1 ermittelten und der vom Auftraggeber vorgegebenen Grundlagen und Ordnen dieser Grundlagen entsprechend den Erfordernissen der Planung; Abstimmen mit den fachlich an der Planung Beteiligten.

b) Abstimmen der Zielvorstellungen

Koordinieren und Abwägen der von den Planungsbeteiligten (Auftraggeber, Nutzer, Zuwendungsgeber, Fachbehörden u.a.) aufgestellten Forderungen hinsichtlich
– gestalterischer,
– konstruktiver,
– kostenmäßiger,
– zeitbedingter,
– bauordnungsrechtlicher,
– sonstiger (z. B. gewerberechtlicher)
Randbedingungen.

c) Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten

Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Einpassung in das Umfeld (Variantenuntersuchung)

d) Beschaffung und Auswertung von amtlichen Karten

Beschaffen und Auswerten der zur Lösung der Aufgabenstellung notwendigen Unterlagen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, sowie Durchführen ergänzender örtlicher Erkundungen (Abgleich mit der Örtlichkeit).
- Katasterdaten beschaffen, soweit nicht aus der vorlaufenden planungsbegleitenden Vermessung vorliegend
- Bauleitpläne
- Auswerten der Bestandspläne über
 - Verkehrsanlagen einschl. Ingenieurbauwerke
 - wassertechnische Anlagen
 - verkehrstechnische Anlagen
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Baumbestand
 - denkmalgeschützte Anlagen
 - städtebauliche Situation (in Ortslagen)

e) Erarbeiten eines Planungskonzeptes

Skizzenhaftes Darstellen der Planungsabsichten mit bis zu 3 Varianten im Maßstab 1 : 250 (soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist) nach gleichen Anforderungen und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, damit der AG eine Auswahl unter mehreren Konzepten treffen kann.
Die Vorentwurfszeichnungen müssen mindestens enthalten:

– die Darstellung der Lage des Objekts auf dem Grundstück mit Angaben über die Erschließung,
– die Hauptmaße der Baukörper zum Nachweis der Flächenberechnung,
- konstruktive Angaben

Aufzeigen und eingehendes Begründen besonders geeigneter Lösungen.

f) Klären und erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
Bei Bauwerken: Untersuchen des Objekts nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionale, technisch-konstruktiven, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen sowie landschaftsökologischen Gesichtspunkten sowie Gesichtspunkten hinsichtlich der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme.

g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten
Hierzu gehören:
Vorverhandlungen mit den zuständigen Behörden zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Planung, über die Bezuschussung / Kostenbeteiligung und Informationen des AG über das Ergebnis.
Informieren des Auftraggebers über die Möglichkeit einer Bauvoranfrage bei möglichen Risiken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit.

Führen von Vorverhandlungen mit den Sonderfachleuten (Baugrundgutachter, Tragwerksplaner, Sonderfachleute für Technische Ausrüstung, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik u. a.) über Sondervorschriften aus deren Fachgebiet, die bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sind.

h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts
Erläutern des bisherigen Planungskonzepts gegenüber Bürgern, Bürgerversammlungen, politischen Gremien und Versorgungsträgern durch Teilnahme an Versammlungen bei bis zu 2 Terminen.
Die abgestimmten Bedenken und Anregungen sind festzuhalten und in die Planung zu integrieren.

j) Kostenschätzung
Erstellen einer Kostenschätzung in der Gliederungssystematik der DIN 276-1. vom Dezember 2008 [DIN 276-1:2008-12]
Weil die Kostenschätzung Grundlage für die Finanzierungsüberlegungen und für die Entscheidung des Auftraggebers ist, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Kostenschätzung deshalb mit größter Sorgfalt zu erstellen.
Vergleich der Kostenschätzung mit den finanziellen Rahmenbedingungen.

k) Zusammenfassen, erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse
Festhalten der Zwischen- und Endergebnisse in einem schriftlichen Bericht in Papierform. Der Bericht muss so beschaffen sein, dass alle für die jeweilige Baumaßnahme wesentlichen Einflüsse und Bezüge sachlich richtig und übersichtlich dargestellt sind.
Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 2 und Übergeben der Unterlagen an den Auftraggeber.

Lph 3 – Entwurfsplanung

Erarbeiten eines genehmigungsfähigen, technisch und wirtschaftlich sachgerechten Entwurfs und Berechnen der angenäherten Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:
Ausführliches Erörtern der Ergebnisse der Vorplanung mit dem Auftraggeber einschließlich Teilnahme an entsprechenden Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers und/oder Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung.

a) Erarbeiten des Entwurfs (zeichnerische Lösung)
Stufenweises Durcharbeiten des Planungskonzepts unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technisch-konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher (z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen sowie der Anforderungen aus dem Betriebsablauf (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, gewerberechtliche Vorschriften u. a.) unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zum vollständigen Entwurf.
Zeichnerisches Darstellen des Gesamtentwurfs in allen Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Lageplänen mindestens im Maßstab 1 : 100 mit allen für die Genehmigung erforderlichen Maßen, Materialangaben, Höhenkoten und Flächenangaben; bei Lageplänen im Maßstab 1 : 500 (soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist).
Übergabe der Ergebnisse in Papierform und digital (DWG- oder DXF-Format).

Einholen der Zustimmung des Auftraggebers zur Verwendung neuer Baustoffe und Bauweisen unter Hinweis auf damit verbundene Risiken.

b) Erläuterungsbericht
Erstellen eines umfassenden schriftlichen Erläuterungsberichts mit genauen Angaben über alle Einflussgrößen auf die Baukosten, die nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen (z. B. Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, Ausbaustandard u. a.).

Hierbei sind die Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzulegen; Maßnahmen, die die Eingriffe erträglicher machen, oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind darzustellen.

c) Fachspezifische Berechnungen
Stufenweises Ausarbeiten der ausgewählten Lösung in rechnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen die sich aus geometrischen, planerischen und technischen Vorgaben ergeben. Hierzu gehören z. B. Berechnungen zur Brückenentwässerung, zur hydraulischen Entwässerung, Lichtraumbemessung.

e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs
Erläutern der bisherigen Entwurfsplanung gegenüber Bürgern, Bürgerversammlungen, politischen Gremien und Versorgungsträgern durch Teilnahme an den Sitzungen bei bis zu 3 Termin.
Die abgestimmten Bedenken und Anregungen sind festzuhalten und in die Planung zu integrieren.

f) Vorabstimmung der Genehmigungsfähigkeit
Führen der notwendigen Gespräche mit allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden einschließlich der zuständigen Fachbehörden (z. B. Denkmalamt, Wasserwirtschaftsamt o .a.) und Einbeziehen der an der Planung beteiligten Sonderfachleute, um die Voraussetzungen für ein erfolgversprechendes Genehmigungsverfahren zu schaffen. Unterrichten des Bauherrn darüber, ob die zuständigen Behörden die Genehmigungsfähigkeit eindeutig erklärt haben.

g) Kostenberechnung
Erstellen einer Kostenberechnung in der Gliederungssystematik der DIN 276-1. vom Dezember 2008 [DIN 276-1:2008-12]
Die Mengenermittlung zur Kostenberechnung und der Berechnungsweg ist in einer Anlage zur Kostenberechnung schriftlich festzuhalten. Nachdem die Kostenberechnung Grundlage für Finanzierungsüberlegungen und für die Entscheidung des Auftraggebers ist, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Leistungen zur Kostenberechnung deshalb mit größter Sorgfalt zu erbringen.

Die Kostenberechnung wird vom Auftraggeber insbesondere auf die Ortsüblichkeit von Preisen

geprüft. Strittige Preise sind einvernehmlich zu klären. Sollte keine Einigung zwischen AG und AN erzielt werden können, ist der vom AG vorgegeben Einheitspreis zu übernehmen.
Bei Bedarf hat der AN die Mengenermittlung genauestens zu erläutern.

Vergleichendes Gegenüberstellen der Ergebnisse der Kostenberechnung mit den Ergebnissen der Kostenschätzung und aller weiteren dazwischen erfolgten Kostenermittlungen und nachvollziehbares, schriftliches Erläutern und Begründen von Veränderungen.

h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen
Erstellen eines Bauphasenplanes mit Angaben der wesentlichen Bauphasen und der dazugehörigen Verkehrsführung im Grundriss und im Querschnitt mit schriftlicher Erläuterung der wesentlichen Bauphasen unter Angabe der wesentlichem Herstellungsschritte.
Die Verkehrsführung ist im Ist-Zustand, während der Bauphasen und im Endzustand mit Vermaßung der Fahrspuren darzustellen.

i) Bauzeiten- und Kostenplan
Überschlägiges Ermitteln der Bauzeit und Erstellen eines Bauzeitenplans.
Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher sowie anderer Erfordernisse, der Bauphasen mit kritischen Herstellungsschritten und sonstigen Ereignissen (z. B. Sperrzeiten, Hochwasser) festzulegen.
Ermittlung des überschläglichen, jährlichen Mittelbedarfes
Ermittlung der Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher Regelungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten

j) Zusammenstellen der Entwurfsunterlagen
Festhalten der Zwischen- und Endergebnisse in einem schriftlichen Bericht in Papierform. Der Bericht muss so beschaffen sein, dass alle für die jeweilige Baumaßnahme wesentlichen Einflüsse und Bezüge sachlich richtig und übersichtlich dargestellt sind.
Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der gesamten Ergebnisse der Leistungsphase 3 sowie Übergabe der Unterlagen an den Auftraggeber.

Lph 4 – Genehmigungsplanung
Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren sind folgende Arbeitsschritte zu erbringen:

a) Erarbeiten der Vorlagen
Erarbeiten der Vorlagen für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (z. B. Standsicherheitsnachweis des Tragwerksplaners, Entwässerungsplanung des Fachplaners für Technische Ausrüstung u. a.) sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden. Umfang und Form der zu erarbeitenden Vorlagen richten sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.
Prüfen der notwendigen Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen.

b) Erstellen des Grunderwerbsverzeichnisses
Erstellen des Grunderwerbsverzeichnisses nach Vorgabe des AG bzw. des Fördergebers

c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge der beteiligten Sonderfachleute, soweit die Änderungen zum Erhalt der

Baugenehmigungen erforderlich sind und Unterrichten des Auftraggebers darüber.

d) Einreichen der Vorlagen
Einreichen aller, auch der von den Sonderfachleuten erarbeiteten Bauantragsunterlagen bei der / den Genehmigungsbehörde(n) und Vorlegen entsprechender Nachweise hierüber (Empfangsbestätigungen).

Lph 5 – Ausführungsplanung

Erstellen aller erforderlichen ausführungsreifen Planunterlagen und der hierzu notwendigen Erläuterungen als Grundlage für die Ausschreibung und die Ausführung durch die jeweiligen Unternehmer in folgenden Arbeitsschritten:

a) Erarbeiten der Ausführungsplanung
Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, funktionaler, technisch-konstruktiver, städtebaulicher, gestalterischer, energiewirtschaftlicher (z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung unter Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen sowie der Anforderungen aus dem Betriebsablauf (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, gewerberechtlicher Vorschriften u. a.) unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute bis zur ausführungsreifen Lösung.
Stufenweises Durcharbeiten bedeutet, dass die Planung vom Rohwerkplan in mehreren Abstimmungsebenen mit den Sonderfachleuten vor Baubeginn zur Ausführungsreife zu entwickeln ist. Die Planung darf nicht erst baubegleitend erstellt werden.

b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und Berechnungen
Erstellen von endgültigen und vollständigen Ausführungszeichnungen (Werkplänen) mit allen Angaben, die die jeweiligen Unternehmen zur Ausführung ihrer Leistungen benötigen (mit Ausnahme von Montage- und Werkstattplänen), im Maßstab 1:100 bis 1:50, bei Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:20 bis 1:1 (maßgeblich ist der erforderliche oder vom AG verlangte Maßstab).

Detailliertes textliches Ergänzen aller Planungsinhalte, die aus den Zeichnungen nicht hervorgehen und ein ausführender Unternehmer unter Berücksichtigung seines Fachwissens zur Ausführung seiner Leistung benötigt. Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen müssen so ausführlich sein, dass sich mündliche Erläuterungen hierzu erübrigen.

c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten
Abstimmen vorgenannter Unterlagen mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen).
Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung.
Übergeben der Rohbauzeichnungen an die Sonderfachleute und / oder bauausführenden Firmen, soweit diese zeichnerische Leistungen zu erbringen haben, und Ergänzen der Zeichnungen um die Leistungsergebnisse dieser Planungsbeteiligten. Koordinieren der Leistungen der übrigen Planungsbeteiligten in wirtschaftlicher, technischer und zeitlicher Hinsicht.

d) Fortschreiben der Ausführungsplanung
Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und/oder den Stand der tatsächlichen Bauausführung.

Die Leistung ist auch dann zu erbringen, wenn der Auftragnehmer nicht mit Leistungen der Leistungsphasen 6 bis 9 beauftragt ist.

Lph 6 – Vorbereitung der Vergabe

a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen
Ermitteln, dokumentieren (schriflich) und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge der Sonderfachleute.
Die Mengen sind in einem Genauigkeitsgrad von mindestens +/- 10% zu ermitteln.

b) Aufstellen der Vergabeunterlagen
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen unter strikter Beachtung von § 7 VOB/A und der ATV der VOB/C. Dabei sind die Leistungsanforderungen u. a. so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können und ihnen kein ungewöhnliches Wagnis zugemutet wird.

Die Leistungsverzeichnisse sind, wenn verlangt, nach dem Standardleistungsbuch (StLB), nach dem Standardleistungskatalog (StLK) oder nach dem Leistungsbuch des Auftraggebers aufzustellen.

– Aufzunehmen sind nur die in der ATV (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten.
– Die Mengen sind möglichst genau anzugeben; dies gilt auch für als solche zu kennzeichnende Wahl- und Zulagepositionen; der Mengenvordersatz „1“ darf nicht eingesetzt werden.
– Es dürfen nur die für die Bauausführung notwendigen Positionen (keine Alternativ- und Bedarfspositionen) aufgenommen werden.

Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Leistungspositionen, untergliedert nach gleichartigen Teilleistungen
Das Leistungsverzeichnis ist so abzufassen, dass:
– in der Spalte 1 die Nummer der Position,
– in der Spalte 2 die Menge der Teilleistung,
– in der Spalte 3 die Beschreibung der Teilleistung,
– in der Spalte 4 der Einheitspreis,
– in der Spalte 5 der Gesamtpreis
genannt werden.

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nicht gemacht werden. Alle Angaben, außer der reinen Leistungsbeschreibung, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben, sind in die Baubeschreibung (§ 7b Abs. 1 VOB/A) aufzunehmen. Die Baubeschreibung besteht in der allgemeinen Darstellung der Bauaufgabe. Sie hat sich auf technische Angaben zu beschränken. Vertragsrechtliche Inhalte dürfen nicht in die Baubeschreibung aufgenommen werden. Sie gehören in die Besonderen Vertragsbedingungen oder in die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Leistungen, die nach den Abrechnungsbestimmungen der VOB/C Nebenleistungen und deshalb nicht gesondert zu vergüten sind, dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die mit Risiken behafteten Mengen und Positionen besonders darzulegen und zu begründen.

Die Vertragsparteien legen je nach Erfordernissen die für den Datenaustausch notwendigen

technischen Bedingungen in Ergänzung zum Vertrag fest.

c) Abstimmen und Koordinieren
Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der Sonderfachleute zur Vermeidung von Widersprüchen, Überschneidungen und Unvollständigkeiten. Rechtzeitiges Anfordern der Leistungsverzeichnisse der Sonderfachleute und Überwachen der Termine.

d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
Erstellen eines Rahmenterminplans der Bauausführung einschließlich Festlegung der Ausführungsfristen in Vorbereitung der Ausschreibung der einzelnen Gewerke.

e) Ermitteln der Kosten , bepreistes LV
Bepreisen des erstellten LV mit ortsüblichen Einheitspreisen.
Weil das bepreiste LV Grundlage für die letztmögliche Entscheidung des Auftraggebers ist, ob und wie die Baumaßnahme durchgeführt wird, ist sie für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung.

f) Kostenkontrolle
Vergleichendes Gegenüberstellen der Ergebnisse der Kostenberechnung mit dem bepreisten Leistungsverzeichnis und nachvollziehbares, schriftliches Erläutern und Begründen von Veränderungen.

g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften (z. B. VOB Teil A bis C, Mittelstandsrichtlinien, EG-Richtlinien u. a.) unter Verwendung der für Baumaßnahmen öffentlicher Auftraggeber erstellten einheitlichen Vergabemuster (HIV-KOM, Abschnitt C). Eine Änderung der Muster bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die VOB/B ist „als Ganzes“ zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist nicht befugt von der VOB/B abweichende Vertragsbedingungen in die Vergabeunterlagen einzubringen.

Der Auftragnehmer hat den Inhalt der Vergabeunterlagen vor der Vervielfältigung mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart, die Auswahl der Bewerber, den Zeitpunkt der Ausschreibung, die Festlegung des Eröffnungstermins, die Abgabe von Bietererklärungen, einen etwaigen Ausschluss von Nebenangeboten, Entschädigungen, die Aufnahme Besonderer Vertragsbedingungen usw. trifft allein der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat ihn hierbei zu beraten.

Die Vergabeunterlagen sind so abzufassen, dass weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf den Auftragnehmer und/oder andere beteiligte freiberuflich Tätige gezogen werden können. Erstellen der für die Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen notwendigen Veröffentlichungstexte einschließlich Ausfertigungen der entsprechenden Formblätter bei EU-weiten Vergabeverfahren.
Die Ausgabe der vom Auftraggeber erstellten Vergabeunterlagen an die Bewerber und die Verwahrung der Angebote bis zum Eröffnungstermin erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber.
Auskünfte werden ausschließlich vom AG über die Vergabeplattform allen Bietern mitgeteilt.

Lph 7 – Mitwirkung bei der Vergabe

a) Einholen von Angeboten
Angebote werden grundsätzlich vom Auftraggeber eingeholt.

b) Prüfen und Werten der Angebote

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber leitet die Sitzung. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers bei den Eröffnungsterminen mitzuwirken. Der Auftraggeber übergibt die Angebote nach Kennzeichnung und Durchsicht dem Auftragnehmer zur Prüfung.
Der Auftragnehmer hat die Angebote unter Berücksichtigung aller erheblichen, rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und unter Mitwirkung aller am Verfahren beteiligten Sonderfachleute zu prüfen.

Die Angebote sind mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:
„Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft:

Ort, Datum, Unterschrift“
Um die rechnerische Prüfung nachzuweisen, sind alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis mit kopierfähigem Farbstift abzuhaken. Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebots ist gesondert zu dokumentieren, falls die Prüfung formale, rechnerische, technische oder wirtschaftliche Auffälligkeiten ergeben hat. Über Anzeichen für Manipulationsversuche ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise zu ändern oder zu ergänzen. Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder spekulative Preisangaben ist der Auftraggeber zu unterrichten. Ist erkennbar, dass das Angebot spekulative Preise enthält, ist wie folgt vorzugehen:
Zunächst sind die Mengenangaben im LV zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Mengenermittlung grob fehlerhaft ist, ist mit dem Auftraggeber die Aufhebung der Ausschreibung zu erörtern, da in diesem Fall ein wirtschaftliches Ergebnis des Verfahrens nicht erwartet werden kann. Auch wenn die Mengen sorgfältig ermittelt sind, sind Mengenänderungen von + / - 10 % nicht auszuschließen (§ 2 Abs. 3 VOB/B). Insoweit können die Mengen bei der Wertung fiktiv, gegenläufig zur Spekulation des Bieters, wie folgt verändert werden: Bei zu hohen Preisen ist die Menge fiktiv zu erhöhen (um max. 10%); bei zu niedrigen Preisen ist die Menge fiktiv zu mindern (bis max. 10 %). Bei der Wasserhaltung kann auf Grund der üblicherweise großen Unsicherheiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Quote bis zu + / - 50 % betragen. Die Wertung der Angebote ist dann mit den so ermittelten Preisen vorzunehmen. Angebote, die nach § 16 Abs. 1 VOB/A auszuschließen sind, sind ebenfalls vollständig zu prüfen. Sind solche Angebote wirtschaftlich oder technisch interessant, ist der Auftraggeber hierüber zu unterrichten.
LV-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit denen des Original-LV des Auftraggebers übereinstimmen. Der Auftragnehmer hat nach Prüfung und Wertung der Angebote einen schriftlichen Vergabevorschlag mit eingehender Begründung zu übergeben. Zusammen mit dem Vergabevorschlag ist ein Preisspiegel zu erstellen, der zumindest die Einheitspreise aller Positionen derjenigen Bieter ausweist, die in die engere Wahl kommen.
Ist vorauszusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, hat der Auftragnehmer mit dem in Betracht kommenden Bieter rechtzeitig über eine angemessene Fristverlängerung zu verhandeln.

Der Preisspiegel wird grundsätzlich vom Auftraggeber angefertigt.

d) Führen von Bietergesprächen

Führen der Gespräche mit Bietern zur Aufklärung des Angebotsinhalts innerhalb der Grenzen des § 15 Abs. 1 und 3 VOB/A unter Mitwirkung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, der Sonderfachleute.
Erstellen einer Niederschrift über diese Gespräche.

e) Erstellen von Vergabevorschlägen
zur Dokumentation des Vergabeverfahrens ist grundsätzlich der Vergabevermerk der Stadt Iserlohn zu verwenden. Dieser wird dem AN nach der Submission mit den Angeboten übergeben und ist auszufüllen.

f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
Die Vertragsunterlagen werden grundsätzlich vom Auftraggeber zusammengestellt.

g) Kostenkontrolle
Vergleichen der Ergebnisse des Mindestbieters mit der fortgeschriebenen Kostenberechnung (Lph 6 e) und schriftliches Erläutern von Veränderungen.

Lph 8 – Objektüberwachung

Der Auftragnehmer hat die Bauarbeiten persönlich zu überwachen oder hierfür einen Mitarbeiter zu beauftragen, dessen Zuverlässigkeit und Fachkunde unbestritten ist. Die mit der Bauoberleitung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Bachelor, Master Meister, Techniker oder gleichwertiges) und über eine angemessene Baustellenpraxis (mind. 3 Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Verantwortliches Entstehenlassen eines plangerechten, technisch und wirtschaftlich einwandfreien, mangelfreien Bauwerks unter strikter Anwendung der Regelungen der VOB und der mit den bauausführenden Firmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie Feststellen der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten in folgenden Arbeitsschritten:

a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung
Die Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung beinhaltet auch:
– vor Baubeginn die örtliche Bauüberwachung und die ausführenden Unternehmen an Ort und Stelle einzuweisen,
– sich vor Beginn jeder von der örtlichen Bauüberwachung angezeigten Bauleistung zu vergewissern, dass alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
– von anderen fachlich Beteiligten oder von Unternehmern die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Pläne rechtzeitig anzufordern,
– der örtlichen Bauüberwachung die notwendigen Pläne rechtzeitig zu übergeben,
– die örtliche Bauüberwachung auf alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bedingungen und Auflagen, die bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten sind, ausdrücklich hinzuweisen.

Jegliche schriftlichen Mitteilungen der Baufirmen sind unverzüglich mit entsprechenden Stellungnahmen dem AG weiterzuleiten.

Koordinieren aller an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten und der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen zur Vermeidung von Behinderungen, Beschädigungen fertiggestellter Bauteile und zur Sicherstellung eines reibungslosen und zügigen Bauablaufs.

b) Terminplan
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Terminplans (Balkendiagramm) mit Prüfung des Beginns, bedeutsamer Zwischentermine und das Ende aller für die Baumaßnahme erforderlichen Bauleistungen.
Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen

sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zur Gegensteuerung zu machen. Der Zeitplan ist ständig zu überwachen und – soweit erforderlich – einvernehmlich mit dem Auftraggeber und den Betroffenen fortzuschreiben.

d) Kostenfeststellung
Vergleichen der Auftragssumme mit der Kostenberechnung und schriftliches Erläutern von Veränderungen.

e) Abnahme
Die Bauleistungen sind förmlich abzunehmen. Das zu verwendende Formblatt ist abzustimmen. Der Auftragnehmer ist ohne Beteiligung des Auftraggebers nicht zur Vornahme des rechtsgeschäftlichen Teils der Abnahme befugt, insbesondere nicht dazu, Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen zu erlassen. Der Auftragnehmer hat die Abnahmetermine rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

g) Antrag auf behördliche Abnahmen
Rechtzeitiges Beantragen (Einleiten) aller nach dem öffentlichen Baurecht oder nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Abnahmen und Zustimmungen.
Teilnehmen an den Abnahmen und ggf. Erläutern der mit der Genehmigung und deren Auflagen in Verbindung stehenden Sachverhalten.

i) Verjährungsfrist für Mängelansprüche
Erstellen einer systematischen und übersichtlichen Liste aller am Planungs- und Bauprozess Beteiligten (Planer und bauausführende Unternehmen) mit Angabe des Beginns und des Endes der jeweiligen vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sind bereits schriftliche Mängelrügen erfolgt, ist deren Zeitpunkt festzuhalten. Sind bereits Mängelbeseitigungsarbeiten ausgeführt worden, ist der Beginn der mit der Abnahme der Nachbesserungsarbeiten neu einsetzenden Frist zu dokumentieren (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 3 VOB/B).

j) Zusammenstellen der Dokumentation
Förmliches Übergeben des Objekts an den Auftraggeber und Erstellen einer Niederschrift darüber.

Übergeben aller Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung und den Betrieb des Objekts erforderlich sind, unter Mitwirkung der Sonderfachleute. Dies sind u.a. Verlegepläne für Bewehrung, Entwässerung, Bedienungsanweisungen, Revisionspläne, Abnahme- und Prüfprotokolle, Genehmigungen, Bautagesberichte, Bautagebuch oder gleichwertiges, Bestandsunterlagen u.a.

Folgende Leistungen sind in Ergänzung zu den in HOAI 2021, Anlage 12, LPH 8 (Besondere Leistungen) zu erbringen, wenn der Bauoberleitung auch gleichzeitig die örtliche Bauüberwachung beauftragt wird:

a) Überwachen der Bauausführung
- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Mitwirken beim Einweisen des Bauauftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
- Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Stundenlohnzettel usw.)
- Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs- und ggf. Fremdüberwachungsprüfung
- Durchführung oder Veranlassen von Kontrollprüfungen

- Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z. B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile)
- Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden (z. B. Bewehrung, Planum).
- Prüfen und Bewerten von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (Sachverhaltsdarstellung, Prüfung auf Vollständigkeit der Nachtragsangebote)
- Unverzügliche Information an den Auftraggeber über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Bauleistung, über Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, über geändertem Einsatz von Nachunternehmern/anderen Unternehmen.
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen, auch bei behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr)
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel
- Überwachung der bauvertragsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. KrWG.

b) Dokumentation des Bauablaufs

Dokumentieren des Bauablaufs (z. B. Bautagebuch oder Besprechungsprotokollen mit entsprechenden Hinweisen). Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen. Die Dokumentation ist dem AG nach Abschluss der Arbeiten komplett auszuhändigen.

c) Mitwirken beim Aufmaß

Beteiligen bei den gemeinsamen Aufmaßen mit den bauausführenden Firmen.
Der AN hat beim Aufmaß aktiv mitzuwirken. Die Aufmaßblätter sind mit Datum zu versehen und sowohl vom AN als auch vom bauausführenden Unternehmen zu unterschreiben. Der Auftraggeber ist rechtzeitig über die Termine zum gemeinsamen Aufmaß zu informieren, um Gelegenheit zu haben, daran teilzunehmen.

d) Rechnungsprüfung

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen nach § 14 VOB/B prüfbar abrechnen, die Abschlags- und Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben. Abschlagsrechnungen, bei denen die zahlungungsbegründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind den Baufirmen unverzüglich zurückzugeben; der Auftraggeber ist hierüber zu unterrichten.
Der Auftragnehmer hat die Firmenrechnungen und die zugehörigen, die Zahlung begründenden Unterlagen vollständig zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig:
Festgestellt auf _____ EUR

Ort, Datum, Unterschrift“

Zum Zeichnen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit kopierfähigem Farbstift kenntlich zu machen.

Werden Bauleistungen vor Ort aufgemessen, sind die Mengenermittlungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks nachträglich durch den Bauherrn oder durch Prüfungsorgane beurteilt werden kann. Insbesondere sind zu Einzelmaßen Ortsangaben zu machen, die eine Zuordnung der restlichen Angaben zur räumlichen Situation ermöglichen. Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen, oder die Aufmaße sind auf

derartigen Unterlagen einzutragen.
Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine zweimal wöchentlich zu prüfen und darauf zu achten, dass sie vollständig und im Original vorliegen.

Der Auftragnehmer hat die von den bauausführenden Unternehmen vorgelegten Nachtragsangebote nach Maßgabe der Regelungen in § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B zu prüfen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen trifft ausschließlich der Auftraggeber im Rahmen der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer obliegt es, die erforderlichen Stundenlohnarbeiten zu überwachen und die Stundenlohnzettel zu bescheinigen.

Über Nachtragsforderungen, die beim Auftragnehmer eingehen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Ordnet der Auftraggeber geänderte Bauleistungen an oder fordert er zusätzliche notwendige Leistungen und verlangt ein bauausführender Unternehmer deswegen erhöhte oder zusätzliche Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er die Nachtragsforderung mit kalkulatorischen Nachweisen auf der Basis der vertraglichen Preise übergibt.

Der Auftragnehmer hat zu begründen, warum Nachträge notwendig werden. Er hat zu bestätigen, dass diese Leistungen weder im LV enthalten noch Nebenleistungen sind. Er hat die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen. Haben die bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen zu erbringen, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 VOB/B zu unterbreiten.

Führen die bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer die Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

e) Überwachen und Abnehmen der Mängelbeseitigung
Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie der vor Eintritt der Abnahmewirkung erkannten, gerügten, aber noch nicht beseitigten Mängel und technische Abnahme der Mängelbeseitigungsmaßnahmen.
Die Überwachungspflicht erstreckt sich auch auf Arbeiten, die im Rahmen einer Ersatzvornahme von Dritten ausgeführt werden.

f) Kostenkontrolle
Ständiges Nachvollziehen und Dokumentieren der Kostenentwicklung der Baumaßnahme durch Vergleich der Sollkosten mit den Auftragssummen und der Auftragssummen mit den Ergebnissen der Bauabrechnung.
Die Kosten müssen so intensiv verfolgt werden, dass der AG zu jedem Zeitpunkt die Kostensituation überblicken und seine Mittelbereitstellungen daran orientieren kann. Bei Veränderungen der im Kostenanschlag prognostizierten Gesamtkosten (insbesondere bei Kostenerhöhungen), ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren, es sind die Gründe darzulegen und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.